

Ausschussvorsitzender
des Haupt- Finanz- u. Sozialausschusses und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschusses

BEKANNTMACHUNG

Die 13. öffentliche Sitzung des Haupt- Finanz- u. Sozialausschusses und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschusses findet am

Mittwoch, den 29.11.2023 um 20:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
hier: 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung, gültig ab 01.01.2024
2. 4. Änderung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden
hier: Gebührenänderung mit Wirkung zum 01.01.2024
3. Haushalt für das Jahr 2024 mit Anlagen
 - Beratung Gemeindevorstand am 17.10.2023
 - Einbringung Gemeindevertretung am 09.11.2023
 - Beratung in der gemeinsamen Sitzung HFSA + PUKA am 29.11.2023
 - Beschlussfassung Gemeindevertretung am 07.12.2023
4. Investitionsprogramm Haushalt 2024 incl. mittelfristiger Planung
 - Beratung Gemeindevorstand am 17.10.2023
 - Einbringung Gemeindevertretung am 09.11.2023
 - Beratung in der gemeinsamen Sitzung HFSA + PUKA am 29.11.2023
 - Beschlussfassung Gemeindevertretung am 07.12.2023
5. Mitteilungen und Anfragen

Niederdorfelden, 20.11.2023

gez. Dirk Bischoff
Ausschussvorsitzender des
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss

gez. Horst Schmidt
Ausschussvorsitzender des
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung
Drucksachen Nr.: VL-197/2023
Datum, 14.11.2023

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	28.11.2023
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	29.11.2023
Gemeindevertretung	07.12.2023

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

hier: **2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung, gültig ab 01.01.2024**

Sachdarstellung:

Die letzte Gebührenkalkulation wurde für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 erstellt. Die gebührenrechnenden Einrichtungen werden durch die Aufsichtsbehörden in Bezug auf ihre Kostendeckung hin geprüft, so dass eine regelmäßige Aktualisierung der Kalkulation notwendig ist. Für den Zeitraum von 2024-2028 wurde daher durch Firma Allevo eine erneute Gebührenkalkulation erstellt. Nach Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Gebühren in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden. Zu den Kosten gehören Aufwendungen für den laufenden Betrieb, angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Durch Kostensteigerungen gegenüber dem letzten Kalkulationszeitraum sowie Berücksichtigung der Neuinvestition ‚Friedhofsumgestaltung‘ ergeben sich ab 01.01.2024 neue Gebührenveränderungen.

Der Kostendeckungsgrad der Gebühren für die Kindergräber wurde mit der Hälfte der übrigen Gräber (von 70%), der für die Stenkinderfelder mit 0% angesetzt.

Die Gewichtung der Kosten im Bereich der Grabnutzungsgebühren wurde von bisher 25% flächenbezogen zu 75% fallbezogen auf 20% flächenbezogen zu 80% fallbezogen angepasst. Dadurch verringern sich die Gebühren für die Grabarten mit großen Flächen und erhöhen sich für die Grabarten mit kleinen Flächen, so dass sich die Gebührenspreizung bei den Grabnutzungsgebühren vermindert..

Berücksichtigt wurden bei der Gebührenkalkulation die kalkulatorischen Kosten für die geplante Friedhofsumgestaltung.

Da nach Fertigstellung der Friedhofsumgestaltung (ca. 08/24) die Einführung von Baumurnengräbern und ein Grabfeld für Stenernkinder geplant ist, wurde bei der Kalkulation die Gebühr für die Baumurnengräber mit dem gleichen Gebührensatz wie die anonymen Urnenreihengräber zugrunde gelegt, da auch von den gleichen Gewichtsparametern ausgegangen wird. Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung sowie die Friedhofsordnung wird bei Fertigstellung der neuen Grabarten nochmals angepasst. Somit sind die künftigen neuen Grabarten noch nicht in der vorgelegten 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung enthalten.

Es wird vorgeschlagen, der vorgelegten 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung, gültig ab 01.01.2024, wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) 2. Änderungssatz.Friedh.geb.ordnung ab 01.01.24 - wird per Mail zugestellt
- (2) Friedhofsgebührenkalk.GEB FRI 2024-2028 Endfassung - wird per Mail zugestellt
- (3) Gebührenveränderung Friedhof ab 01.01.24 – wird per Mail zugestellt

**Gebührenordnung
zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Niederdorfelden**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom xx.xx.xxxx für den Friedhof der Gemeinde Niederdorfelden folgende

2. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden

beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

**§ 7
Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle**

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

Durchführung von Trauerfeiern einschließlich Endreinigung nach Beendigung der Trauerfeier
108,00 €

Artikel 2

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

**§ 8
Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - a) in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen 698,00 €
 - b) in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen 698,00 €
2. Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen 263,00 €
3. Die Bestattung von Totgeburten vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats und Föten in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder in einer vorhandenen Wahl- oder Reihengrabstätte für Erdbestattungen 0,00€

(2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | in einer Urnenreihengrabstätte | |
| a. | für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 310,00 € |
| 2. | in einer Urnenwahlgrabstätte (je Aschurne) | |
| a. | für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 310,00 € |
| 3. | in einer Wahl- und Reihengrabstätte | |
| a. | für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 241,00 € |
| 4. | in einer Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbestattungen | |
| a. | für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 310,00 € |

(3) Für Bestattung von Aschenurnen in Urnenwandgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Frontplatte der Urnenwandgrabstätte sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 140,00 € |
| 2. | für die Frontplatte der Urnenwandgrabstätte, das Öffnen, und Schließen der Urnenkammer sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand | 209,00 € |

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.

Artikel 3

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Umbettungsgebühren

- (1) Die Umbettungen von Ascheurnen umfassen folgende Tätigkeiten: Öffnen der Grabstätte, Herausnehmen der Aschurne, Schließen der Grabstätte.
1. Die Kosten für die Umbettung einer Aschurne durch das Friedhofspersonal werden je nach Leistungsumfang und anfallendem Zeitaufwand des Friedhofspersonals abgerechnet zum Satz je Stunde von 46,00 €
- (2) Die Umbettung von Särgen, erneute Leichenbeförderung oder Urnenversand sowie neue Säрге oder Urnen und Übersäрге müssen von den Berechtigten oder Antragstellern über ein zugelassenes Bestattungsinstitut besorgt werden.
- (3) Genehmigungsgebühren dritter Behörden, Kosten amtsärztlicher Gutachten sowie Gebühren für sonstige amtliche Bestattungen nach § 8 dieser Satzung werden gesondert erhoben.
- (4) Notwendige Abhebung und gegebenenfalls Wiederaufstellung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen hat der Antragsteller durch ein zugelassenes Gewerbe zu besorgen.

Artikel 4

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden erhoben 5.270,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Bestattung für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.970,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 1. bei Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 175,67 €
 2. bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung 98,50 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

Artikel 5

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahres für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 960,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahres für die Dauer von 30 Jahren werden erhoben 3.640,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung einer Urne für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.840,00 €

Artikel 6

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13 Erwerb von Nutzungsrechten an Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnenbestattungen

- (1) Für die Überlassung einer Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbestattungen zur Beisetzung einer Urne für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.720,00 €

Artikel 7

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwandgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Urnenwandgrabstätte zur Beisetzung von einer Aschenurne für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.790,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwandgrabstätte zur Beisetzung von zwei Aschenurnen für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben 1.890,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwandgrabstätte für zwei Ascheurnen werden je Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben 94,50 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Urnenwandgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

Artikel 8

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Gebühren für Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für seitens der Gemeinde ausgeführte Grabeinfassungen für Grabstätten in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für eine Reihengrabstätte (100 x 225 cm) 240,00 €
- (2) Für eine Wahlgrabstätte (210 x 240 cm) 310,00 €

Artikel 9

§ 16 erhält folgende neue Fassung:

§ 16 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

a) bei Wahlgrabstätten	674,00 €
b) bei Reihengrabstätten von Leichen Verstorbener ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	490,00 €
c) bei Reihengrabstätten von Leichen Verstorbener bis zum vollendetem 5. Lebensjahres	352,00 €
d) bei Urnengrabstätten	306,00 €
e) bei Urnenwandgrabstätten (Verschlussplatten)	91,00 €

f) Für die Unterhaltung und Pflege der Fläche eines Grabes, das vor Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt wird, wird für die Zeit bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine Gebühr je Jahr erhoben

1. bei Reihengrabstätten	69,00 €
2. bei Wahlgrabstätten	92,00 €
3. bei Urnengrabstätten	46,00 €

Diese Gebühr beinhaltet die Rasenpflege durch das Friedhofspersonal nach erfolgter Räumung des Grabes.

Abs. 1 f) gilt nicht bei Räumung einer Urnenwandgrabstätte vor Ablauf der eigentlichen Nutzungszeit.

Die Grabräumungsgebühren entstehen ab dem 01.01.2014 bei der erstmaligen Überlassung einer Grabstätte. Soweit die Abräumung einer Grabstätte am Ende ihrer Laufzeit durch die Friedhofsverwaltung oder von einem ihr beauftragten Dritten erfolgt und für die entsprechende Grabstätte die Gebühren für die Grabräumung **nicht bereits im Vorhinein** entrichtet wurden, entstehen die Grabräumungsgebühren nach erfolgter Abräumung.

Artikel 10

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2014 tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2014 unverändert.

Niederdorfelden, den 13.11.2023

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Niederdorfelden

Karl Markloff
Erster Beigeordneter



13.11.2023

Gemeinde Niederdorfelden

Gebührenkalkulation Friedhof 2024-2028



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Bemessungszeitraum	3
5. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren	4
6. Gärtnerbetreutes Grabfeld	4
7. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)	5
8. Kostenermittlung und -aufteilung	6
8.1. Abschreibungen	6
8.2. Verzinsung des Anlagekapitals	6
8.3. Kostenaufteilung	6
9. Kostendeckung	7
10. Öffentliches Grün	8



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeindeverwaltung erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für das Friedhofs-wesen zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir die aktuelle Friedhofsordnung und Gebührenordnung, die Planansätze aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2024, den Anlagennachweis mit Stand zum 31.12.2022, sowie Angaben über die Fallzahlen der Jahre 2018–2022.

Auf dieser Grundlage haben wir eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2024-2028 erstellt. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (Kostenobergrenze).

Zu den Kosten gehören Aufwendungen für den laufenden Betrieb, angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Niederdorfelden betreibt ihren Friedhof als öffentliche Einrichtung mit öffentlich-rechtlich festgesetzten Gebührensätzen.

4. Bemessungszeitraum

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 KAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu 5 Jahren zulässig. In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung wurde die vorliegende Gebührenkalkulation für einen fünfjährigen Bemessungszeitraum über die Jahre 2024-2028 aufgestellt.



5. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

Auf dem Friedhof der Gemeinde Niederdorfelden werden verschiedene Grabarten angeboten, die sich hinsichtlich ihrer Grabfläche, Nutzungsdauer, Belegungsmöglichkeit und Verlängerungsoptionen unterscheiden. Diese unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung erfordert eine Differenzierung der Gebührensätze, in der die Nutzungsunterschiede berücksichtigt werden.

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass die Benutzungsgebühren im allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind.

Der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren ein kombiniertes flächen- und fallbezogenes Modell zugrunde gelegt. Die Kosten der Grabnutzung wurden in Abstimmung mit der Verwaltung zu **20 % über die in Anspruch genommene Fläche**, gewichtet mit zusätzlichen Beiwerten und zu **80 % über die zu erwartenden Fallzahlen je Grabart** verteilt.

Die Bemessungseinheiten werden dabei jeweils nach der Verleihung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten in Jahren gewichtet.

Die flächenbezogenen Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten im Bereich der Grabnutzung werden ermittelt, indem die für die jeweiligen Grabstellen in Anspruch genommenen Flächen zu Grunde gelegt werden. Diese werden in Fällen mehrfacher Belegungsmöglichkeit und in Fällen besonderer Grabarten (Wahlgräber) mit Zuschlagsfaktoren (Beiwerten) belegt. In Fällen doppelter Belegungsmöglichkeit je zugrunde liegender Fläche erfolgte ein Zuschlag von 50%. Bei Wahlgräbern erfolgte ein Zuschlag von 20%. Die anonymen Urnengräber und die neu geplanten Baumurnengräber und Gräber im Sternenkinderfeld erhielten aufgrund der Pflege durch die Gemeinde einen Zuschlag von 100 %.

6. Gärtnerbetreutes Grabfeld und neue Angebote

Die Gemeinde Niederdorfelden bietet auch Bestattungen in einem gärtnerbetreuten Urnengrabfeld an. Die Beisetzung in diesem Feld setzt den Abschluss eines langfristigen Grabpflegevertrags zwischen den Nutzungsberechtigten und einem externen Dienstleister voraus. Bezüglich der an die Gemeinde zu entrichtenden Grabnutzungsgebühren besteht kein Unterschied zu den herkömmlichen Urnengrabtypen.

Künftig ist auch die Einführung von Baumurnengräbern und ein Grabfeld für Sternenkinder geplant. Diese sollen nach Abstimmung mit der Verwaltung mit dem gleichen Gebührensatz wie die anonymen Urnenreihengräber abgerechnet werden, da von den gleichen Gewichtungparametern auszugehen ist.



7. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren haben wir zunächst die Anzahl der erstmaligen Verleihungen und der Verlängerungen von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2018-2022 ausgewertet. Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde die für den Kalkulationszeitraum zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten gemeinsam mit der Verwaltung prognostiziert.

Die erwarteten Fallzahlen für die übrigen Gebührenarten wurden ebenfalls auf der Grundlage einer Auswertung der Fallzahlen der Vorjahre prognostiziert.

Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Fallzahlen geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Kosten}}{\text{Summe der voraussichtlichen Fallzahlen}}$$



8. Kostenermittlung und -aufteilung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden bezüglich der Betriebskosten die Planansätze für die Jahre 2024-2028 auf Basis der aktuellen Ansätze des Entwurfs des Haushaltsplans 2024 mit der Verwaltung abgestimmt. Dabei wurde bezüglich der Betriebskosten eine allgemeine **Preissteigerung von 2 %** pro Jahr zu Grunde gelegt, soweit nicht bereits Steigerungen in der Finanzplanung berücksichtigt waren.

8.1. Abschreibungen

Die Gemeinde schreibt ihre Anlagen im Friedhofsbereich linear ab. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde innerhalb der Kalkulation eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden.

In diese Berechnung wurde auch die im Berechnungszeitraum geplante Neuinvestition einbezogen. Es ist eine umfangreiche Neugestaltung von Altflächen auf dem Friedhof mit einem Kostenvolumen von 360.000 € geplant.

8.2. Verzinsung des Anlagekapitals

Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde entsprechend der Handhabung der Gemeinde Niederdorfelden die Restbuchwertmethode auf Basis des Jahresendstands zu Grunde gelegt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt in der Gemeinde Niederdorfelden **4,0%**.

8.3. Kostenaufteilung

Die ermittelten Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten sind in der Übersicht der Gesamtkosten und deren Aufteilung zusammengefasst. Die mittleren jährlichen (Netto-)Gesamtkosten über den Zeitraum 2024-2028 belaufen sich danach auf einen Betrag von rund **94.000 €**.

Die Ermittlung und Aufteilung der Betriebskosten und -erlöse ist ab Seite 16, die Ermittlung und Aufteilung der kalkulatorischen Kosten auf Seite 18 dargestellt. Die Kosten wurden entsprechend ihrer Verursachung auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.



9. Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt durch die Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung. Die Gebührenergebnisse des Friedhofs haben sich in den letzten abgeschlossenen Jahren wie folgt entwickelt:

Gebührenergebnisse Friedhof	2020	2021	2022	Mittelwert
Personalaufwendungen	6.491 €	9.742 €	9.980 €	8.738 €
Versorgungsaufwendungen	448 €	605 €	623 €	559 €
Instandhaltungen im Rahmen Hessenkasse *	78.936 €	99.721 €	9.302 €	62.653 €
Übrige Sach- und Dienstleistungen	3.396 €	10.688 €	6.784 €	6.956 €
Abschreibungen	10.469 €	11.158 €	13.159 €	11.595 €
Kalkulatorische Zinsen	8.851 €	8.338 €	7.826 €	8.338 €
Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	31.556 €	41.615 €	28.194 €	33.789 €
Zwischensumme Kosten	140.147 €	181.868 €	75.869 €	132.628 €
öffentliches Grün 10%	-14.015 €	-18.187 €	-7.587 €	-13.263 €
Gebührenfähige Kosten	126.132 €	163.681 €	68.282 €	119.365 €
Gebührenfähige Kosten ohne Sondereffekte Hessenkasse *	55.090 €	73.932 €	59.910 €	62.977 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0 €	0 €	0 €	0 €
öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	9.086 €	12.930 €	7.480 €	9.832 €
Erträge aus Auflösung Grabräumung - ohne Finre-	0 €	0 €	210 €	70 €
öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	1.274 €	1.960 €	259 €	1.164 €
Erträge aus Auflösung Wahlgrab - ohne Finre -	18.093 €	20.032 €	21.762 €	19.962 €
Kostensersatzleistungen und -erstattungen	0 €	5.660 €	0 €	1.887 €
Zuwendungen des Landes Hessenkasse *	0 €	67.500 €	101.664 €	56.388 €
Ertr. a. Aufl. v. Sonderp. a. Inv. zuw. -zusch. u. -Beitr.	584 €	465 €	347 €	465 €
Erträge der internen Leistungsbeziehungen	5.236 €	0 €	6.804 €	4.013 €
Zwischensumme Erlöse	34.273 €	108.547 €	138.526 €	93.782 €
abzgl. Erträge aus Auflösung Gräber und Räumung	-18.093 €	-20.032 €	-21.972 €	-20.032 €
zzgl. Gebührenerlöse Grabnutzung und Grabräumung	25.240 €	47.583 €	26.226 €	33.016 €
Gebührenfähige Erlöse	41.420 €	136.098 €	142.780 €	106.766 €
Gebührenfähige Erlöse ohne Sondereffekte Hessenkasse *	41.420 €	68.598 €	41.116 €	50.378 €
Ergebnis Gebühr	-84.712 €	-27.583 €	74.499 €	-12.599 €
Kostendeckung gebührenfähige Kosten mit Hessenkasse *				89%
Ergebnis Gebühr ohne Hessenkasse *	-13.670 €	-5.335 €	-18.793 €	-12.599 €
Kostendeckung ohne Hessenkasse *	75%	93%	69%	80%

* Durch die Sondermaßnahmen im Rahmen der Hessenkasse und den zeitlichen Versatz zwischen Kostenentstehung und Zuwendungseingang lässt sich das Ergebnis nur anhand des Mittelwerts der 3 Jahre sachgerecht beurteilen

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes wäre es möglich, die (gebührenrechtlichen) Verluste die nicht älter als 5 Jahre sind, auszugleichen, indem diese den ermittelten Kosten zugeschlagen werden. Deren Ausgleich würde zu einer weiteren Erhöhung der errechneten kostendeckenden Gebührensätze führen. Daher hat uns die Verwaltung mitgeteilt, dass auf einen Ausgleich der Vorjahresverluste verzichtet werden soll.



10. Öffentliches Grün

Der Zweck von Friedhöfen besteht in erster Linie darin, eine geordnete und angemessene Bestattung zu gewährleisten und einen dem würdigen Gedenken der Verstorbenen entsprechenden Ort zu bieten.

Daneben dienen Friedhöfe regelmäßig auch als öffentliche Park- und Grünanlagen. Soweit dies der Fall ist, darf der durch die Nutzung als öffentliche Grünanlage entstehende Kostenaufwand nicht den gebührenpflichtigen Friedhofsbenutzern angelastet werden (VG Gelsenkirchen, 23.01.2003, 13 K 4860/01 in entsprechender Anwendung). Da sich exakte Angaben über einen gebührenrechtlich zwingenden Ansatz nicht treffen lassen, ist nach Auffassung des Gerichts die Ermittlung dieses so genannten grünpolitischen Wertes im Einzelfall der Einschätzung durch den Friedhofsträger überlassen.

Nach Angabe der Verwaltung wird in Orientierung an den Ergebnissen der letzten vergleichenden Prüfung als sachgerechter Wert ein Abzug von 10 % auf die Gesamtkosten angesehen. Dieser Wert wurde in Abstimmung mit der Verwaltung in der vorliegenden Kalkulation in Ansatz gebracht.

Das nachfolgende Zahlenmaterial wurde als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage gründlich aufbereitet. Dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 13.11.2023

Allevo Kommunalberatung

A handwritten signature in blue ink that reads "Stefan Kasteel". The signature is written in a cursive, flowing style.

Stefan Kasteel

Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Gebührenkalkulation für die Friedhöfe

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten	Vorschlag Gebührensatz		Progn. Fälle	Erlöse	Kosten	Differenz
				%	Betrag				
§ 7	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle								
1)	Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben								
	Durchführung von Trauerfeiern einschließlich Endreinigung	98,00 €	216,33 €	50%	108,00 €	15,0	1.620 €	3.245 €	-1.625 €
							1.620 €		

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten	Vorschlag Gebührensatz		Progn. Fälle	Erlöse	Kosten	Differenz
				%	Betrag				
§ 8	Bestattungsgebühren								
(1)	Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie allgemeinen Verwaltungsaufwand								
1.	Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr								
a)	in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen	675,00 €	698,80 €	100%	698,00 €	1,2	838 €		
b)	in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	710,00 €	698,80 €	100%	698,00 €	1,6	1.117 €		
2.	Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr								
	in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen	526,00 €	526,25 €	50%	263,00 €	0,0	0 €		
3.	Die Bestattung von Totgeburten vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats und Föten in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder in einer vorhandenen Wahl- oder Reihengrabstätte für Erdbestattungen								
		213,00 €	241,00 €	0%	0,00 €	0,5	0 €		
(2)	Beisetzung von Aschenurnen mit Verwaltungsaufwand								
1.	in einer Urnenreihengrabstätte	270,00 €	310,00 €	100%	310,00 €	1,0	310 €		
2.	in einer Urnenwahlgrabstätte (je Aschurne)	270,00 €	310,00 €	100%	310,00 €	8,8	2.728 €		
3.	in einer Wahl- und Reihengrabstätte (Sarggrab)	213,00 €	241,00 €	100%	241,00 €	2,6	627 €		
4.	in einer Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbestattungen	270,00 €	310,00 €	100%	310,00 €	0,8	248 €		
(3)	Bestattung von Aschenurnen in Urnenwandgrabstätten mit Verwaltungsaufwand								
1.	für die Frontplatte der Urnenwandgrabstätte	140,00 €	140,00 €	100%	140,00 €	7,8	1.092 €		
2.	für die Frontplatte der Urnenwandgrabstätte und öffnen und schließen	197,00 €	209,00 €	100%	209,00 €	3,6	752 €		
							7.712 €	7.834 €	-122 €

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten	Vorschlag Gebührensatz		Progn. Fälle	Erlöse	Kosten	Differenz
				%	Betrag				
§ 9	Umbettungsgebühren								
1)	Gebühren für die Umbettung nach anfallendem Zeitaufwand des Friedhofspersonals zum Satz je Stunde von	38,00 €	46,00 €	100%	46,00 €	0	0 €		

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten	Vorschlag Gebührensatz		Progn. Fälle	Erlöse	Kosten	Differenz
				%	Betrag				
§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten									
(1)	Überlassung einer Wahlgrabstätte (zweistellig) für 30 Jahre	3.610,00 €	7.531,74 €	70%	5.270,00 €	1,49	7.852 €		
(2)	Überlassung einer Urnen-Wahlgrabstätte (zweistellig) für 20 Jahre	1.300,00 €	2.817,21 €	70%	1.970,00 €	7,68	15.130 €		
§ 12 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte									
(1)	Überlassung eines Reihengrabes, Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren	1.270,00 €	2.764,10 €	35%	960,00 €	0,00	0 €		
neu	Grab im Sternenkinderfeld	-	2.465,38 €	0%	0,00 €	0,50	0 €		
(2)	Überlassung eines Reihengrabes, Verstorbene im Alter über 5 Jahren	2.440,00 €	5.208,30 €	70%	3.640,00 €	1,00	3.640 €		
(3)	Für die Überlassung einer Aschenreihenstelle	1.210,00 €	2.631,34 €	70%	1.840,00 €	1,00	1.840 €		
§ 13 Erwerb von Nutzungsrechten an Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnengräber									
(1)	Gemeinschaftsgrabstätte für Urnengräber	1.120,00 €	2.465,38 €	70%	1.720,00 €	0,80	1.376 €		
§ 14 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwandgrabstätten									
(1)	Urnenwandgrabstätte zur Beisetzung einer Aschenurne (Reihengrab)	1.170,00 €	2.564,95 €	70%	1.790,00 €	3,20	5.728 €		
(2)	Urnenwandgrabstätte zur Beisetzung von zwei Aschenurnen	1.240,00 €	2.704,36 €	70%	1.890,00 €	4,41	8.335 €		
neu	Urnengrab								
neu	Urnengrab (Reihengrab)	-	2.465,38 €	70%	1.720,00 €	2,00	3.440 €		
						22,08	47.341 €	68.975 €	-21.634 €

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten	Vorschlag Gebührensatz		Progn. Fälle	Erlöse	Kosten	Differenz
				%	Betrag				
§ 15 Gebühren für Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften									
	Für seitens der Gemeinde ausgeführte Grabeinfassungen für Grabstätten in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften zusätzlich								
(1)	Für ein Einzelgrab (100 x 225 cm)	210,00 €	249,50 €	100%	240,00 €	1,0	240 €		
(2)	Für ein Doppelgrab (Wahlgrab 210 x 240 cm)	270,00 €	312,00 €	100%	310,00 €	1,0	310 €		
							550 €	562 €	-12 €
§ 16 Gebühren für Grabräumungen									
Gebühren für die Räumung einer Grabstätte									
a)	bei Wahlgrabstätten	562,00 €	674,00 €	100%	674,00 €	1,8	1.213 €		
b)	bei Reihengrabstätten	410,00 €	490,00 €	100%	490,00 €	1,2	588 €		
c)	bei Reihengrabstätten für Kinder unter 5 Jahren	296,00 €	352,00 €	100%	352,00 €	0,0	0 €		
d)	bei Urnengrabstätten	258,00 €	306,00 €	100%	306,00 €	2,8	857 €		
e)	bei Urnenwandgrabstätten	79,00 €	91,00 €	100%	91,00 €	9,8	892 €		
f)	Für die Unterhaltung und Pflege eines vor Ablauf der Nutzungszeit abgeräumten Grabes wird für die Zeit bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine Gebühr je Jahr erhoben								
1.	bei Reihengrabstätten	57,00 €	69,00 €	100%	69,00 €	6,6	455 €		
2.	bei Wahlgrabstätten	76,00 €	92,00 €	100%	92,00 €	3,2	294 €		
3.	bei Urnengrabstätten	38,00 €	46,00 €	100%	46,00 €	2,4	110 €		
							4.409 €	4.410 €	-1 €

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Ziffer	Leistung	lt. gültiger Satzung	kalkulierte Ist-Kosten	Vorschlag Gebührensatz		Progn. Fälle	Erlöse	Kosten	Differenz
				%	Betrag				
§ 17	Verwaltungsgebühren								
2.	Für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmales ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten	40,00 €	40,00 €	100%	40,00 €	3,0	120 €	120 €	0 €

jährliche Gebührenerlöse	61.752 €	
jährliche Kosten (gebührenfähig)		85.146 €
Kostendeckung gesamt (aus gebührenfähigen Kosten)	73%	-23.394 €
öffentlicher Anteil nicht gebührenfähig		9.178 €

Betriebskosten Friedhofs- und Bestattungswesen

Nr.	Bezeichnung	Plan Ansatz 2024	Kalk. Ansatz 2024	Kalk. Ansatz 2025 102%	Kalk. Ansatz 2026 104%	Kalk. Ansatz 2027 106%	Kalk. Ansatz 2028 108%	Kalk. Ansatz jährliche Kosten	Gebäude	Bestattung		Grabnutzung			Sonst. Genehm. Grab- mal	Öff. Anteil 10%
										Durch- führung	Um- bettung	Grab- nutzungs- rechte	Grab- ein- fassung	Grab- stätten abräumen		
6051000	Strom	1.000	1.000	1.020	1.040	1.060	1.080	1.040	940	0	0	0	0	0	0	100
6056000	Wasser/Abwasser	2.000	2.000	2.040	2.080	2.120	2.160	2.080	0	0	0	1.870	0	0	0	210
6161000	Bauunterhaltung Gebäude, Außenanlagen	10.000	10.000	5.100	5.200	5.200	5.200	6.140	0	0	0	5.530	0	0	0	610
6165100	Instandhaltung Infrastrukturvermögen Hessenkasse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6171000	Fremdentsorgung	1.500	1.500	1.530	1.560	1.590	1.620	1.560	0	0	0	1.400	0	0	0	160
6173000	Fremdreinigung	100	100	100	100	110	110	100	90	0	0	0	0	0	0	10
6179000	Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.000														
	Durchführung Bestattung							1.733	0	1.733	0	0	0	0	0	0
	Urnenwandplatte							684	0	684	0	0	0	0	0	0
	Entsorgungskosten							78	0	0	0	0	0	78	0	0
6201000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit LOGA	10.300														
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte LOGA	0														
6401000	AG-Anteil zur Sozialversicherung Entgeltbereich LOGA	2.200														
6451000	Versorgungskasse Beschäftigung ZVK LOGA	800														
	Personalkosten Verwaltung		13.300	13.500	13.700	13.900	14.100	13.700	685	2.232	0	8.901	80	312	120	1.370
6880000	Fort- und Weiterbildung	500	500	510	520	530	540	520	0	0	0	470	0	0	0	50
6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	500	500	510	520	530	540	520	470	0	0	0	0	0	0	50
9x	ILV Produktbereich 01	3.500	3.500	3.570	3.640	3.710	3.780	3.640	180	0	0	3.096	0	0	0	364
9100402	ILV - Kosten Bauhof	16.600	16.600	16.930	17.260	17.600	17.930	17.264	0	3.186	0	7.850	482	4.020	0	1.726
	Summe Betriebskosten	54.000	49.000	44.810	45.620	46.350	47.060	49.059	2.365	7.835	0	29.117	562	4.410	120	4.650
6620000	Abschreibungen	28.200														
	Abschreibungen	28.200														
5710100	Bankzinsen	0														
9x	ILV Kalk. Zinsen	8.000														
	Kalkulatorische Zinsen	8.000														
	Summe kalkulatorische Kosten	36.200						45.266	880			39.858				4.528
	Summe	90.200						94.325	3.245	7.835	0	68.975	562	4.410	120	9.178
	Kontrollsumme	90.200														
	Differenz	0														

Erlöse Friedhofs- und Bestattungswesen

Nr.	Bezeichnung	Plan Ansatz 2024	Kalk. Ansatz 2024	Kalk. Ansatz 2025	Kalk. Ansatz 2026	Kalk. Ansatz 2027	Kalk. Ansatz 2028	Kalk. Ansatz jährliche Erlöse	Gebäude	Bestattung		Grabnutzung			Sonst. Genehm. Grab- mal	Öff. Anteil 10%
										Durch- führung	Um- bettung	Grab- nutzungs- rechte	Grab- ein- fassung	Grab- stätten abräumen		
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	4.000														
5101010	Erträge aus Auflösung Grabräumung - ohne Finre-	0														
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	10.000														
5110010	Erträge aus Auflösung Wahlgrab - ohne Finre -	17.000														
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	31.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	0														
5490000	andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen	0														
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5410300	Sonstige Zuweisungen des Landes Hessenkasse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	Erträge aus Zuweisungen für laufende Zwecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5460100	Auflösung SOPO Zuschüsse öffentlicher Bereich	300														
5461000	Auflösung SOPO Zuschüsse nicht öffentlicher Bereich	0														
08	Erträge aus der Aufl. von SoPo aus Inv.zuweisungen	300	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
910031	ILV - Erlöse öffentliches Grün	6.800														
09	Erlöse aus ILV	6.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	38.100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Konstrollsumme ordentliche Erträge

38.100

Differenz

0

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung)

Nr.	Bezeichnung	AHK	AfA	AfA	Restbuchw.	AfA	RBW	Verzinsung	Summe	Gebäude	Außen-	öffentlicher
		31.12.2022	Jahre	2022	31.12.2022	Jahresmittel	Jahresmittel	4,0%	AfA+Zins	Friedhofs-	an-	Anteil
						2024-2028	2024-2028		Jahresmittel	halle	Grab-	
											nutzung	10%
											Gräber	
242000	DV-Software	15.691 €		2 €	1.101 €	0 €	1.101 €	44 €	44 €	0 €	40 €	4 €
509000	Grundstücke	11 €		0 €	11 €	0 €	11 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
537000	Leichenhalle	30.222 €		378 €	16.524 €	378 €	15.012 €	600 €	978 €	880 €	0 €	98 €
537000	WC und Geräteraume	99.960 €		1.250 €	92.293 €	1.250 €	87.293 €	3.492 €	4.742 €	0 €	4.268 €	474 €
360200	Zuschuss WC und Geräteraum	-27.789 €		-347 €	-25.660 €	-347 €	-24.272 €	-971 €	-1.318 €	0 €	-1.186 €	-132 €
561000	Altes Friedhofsgelände	1 €		0 €	1 €	0 €	1 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
561000	Urnenwand I / Neues Friedhofsgelände	48.533 €		2.426 €	4.651 €	445 €	0 €	0 €	445 €	0 €	400 €	45 €
561000	Urnenwand II / Neues Friedhofsgelände	53.103 €		2.655 €	15.490 €	2.567 €	4.958 €	198 €	2.765 €	0 €	2.488 €	277 €
561000	Schöpfstellen, Wege, Grabeinfassungen	160.631 €		0 €	1 €	0 €	1 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
561000	Holz-Staketenzaun	4.597 €		0 €	1 €	0 €	1 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
561000	Steinrund-Bankanlage	6.541 €		218 €	818 €	120 €	109 €	4 €	124 €	0 €	112 €	12 €
561000	Naturstein	11.627 €		388 €	1.453 €	213 €	193 €	8 €	221 €	0 €	199 €	22 €
561000	Urnenwand neu Jahr 2015	44.645 €		2.232 €	28.507 €	2.232 €	19.579 €	783 €	3.015 €	0 €	2.713 €	302 €
561000	Dach/Abdeckplatte Urnenwand Jahr 15	3.358 €		234 €	2.988 €	234 €	2.052 €	82 €	316 €	0 €	284 €	32 €
561000	Urnenwand Jahr 2021	53.813 €		2.691 €	50.449 €	2.691 €	39.685 €	1.587 €	4.278 €	0 €	3.850 €	428 €
614000	Neue Wege Friedhof	10.274 €		685 €	7.020 €	685 €	4.280 €	171 €	856 €	0 €	770 €	86 €
802000	Erdspeichergerät mit Zubehör	4.357 €		0 €	1 €	0 €	1 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
890000	Sandschale / Urnengrabmatte	248 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
890000	Parkbank	591 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
361800	Zuschuss Parkbank	-591 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zwischensumme Bestand		519.822 €		12.812 €	195.649 €	10.468 €	150.005 €	5.998 €	16.466 €	880 €	13.938 €	1.648 €
	Friedhof Neugestaltung AfA-Beginn 01.07.2024	360.000 €	20	0 €	0 €	16.200 €	315.000 €	12.600 €	28.800 €	0 €	25.920 €	2.880 €
Summe Anlagevermögen mit Zugängen		879.822 €		12.812 €	195.649 €	26.668 €	465.005 €	18.598 €	45.266 €	880 €	39.858 €	4.528 €
Anlagen im Bau		0 €		0 €	0 €							

Nutzung der Friedhofshalle

Nutzungen der Friedhofshalle	Anzahl Fälle							
	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Mittelwert	Prognose
Trauerfeiern	15	14	13	19	15	76	15,2	15

Jährliche Kosten der Friedhofshalle

Betriebskosten	2.365 €
Betriebserlöse	0 €
Kalkulatorische Kosten	880 €
Gesamtkosten	3.245 €

Gebührenberechnung für die Nutzung der Friedhofshalle zur Trauerfeier

Kostenanteil für Trauerfeier	100%	3.245 €
Prognostizierte Fälle		15
Kosten je Trauerfeier		216,33 €

Kosten für die Durchführung einer Bestattung

Grabarten		Anzahl Fälle							
		2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Mittelw.	Prognose
1)	Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr								
a)	in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen	1	2	1	0	2	6	1,2	1,2
b)	in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	2	2	0	3	1	8	1,6	1,6
2.	Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
3.	Bestattung von Totgeburten vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats und Föten	0	0	0	0	0	0	0,0	0,5
3)	Beisetzung von Urnen								
a)	in einem Urnengrab	4	6	18	14	11	53	10,6	10,6
b)	in einer Urnenwand								
	- ohne Beteiligung des Bauhofes	9	8	8	5	9	39	7,8	7,8
	- mit Beteiligung des Bauhofes	3	7	2	6	0	18	3,6	3,6
c)	in einem Grab für Erdbestattungen	4	3	1	4	1	13	2,6	2,6
	Summe	23	28	30	32	24	137	27,4	27,9

Grabart	Anzahl Prognose	Verwaltung		Bauhof		Urnenwandplatte		Extern	Kosten je Fall Gebühr	Kosten
		Std.	40,00 €	Std.	46,00 €	Pausch.	60,00 €			
1) Bestattung										
a)	1,2	2,00	80,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	618,80 €	698,80 €	838,56 €
b)	1,6	2,00	80,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	618,80 €	698,80 €	1.118,08 €
2.	0,0	2,00	80,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	446,25 €	526,25 €	0,00 €
3.	0,5	2,00	80,00 €	3,50	161,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €	241,00 €	120,50 €
3) Beisetzung von Urnen										
a)	10,6	2,00	80,00 €	5,00	230,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €	310,00 €	3.286,00 €
b)										
	7,8	2,00	80,00 €	0,00	0,00 €	0,00	60,00 €	0,00 €	140,00 €	1.092,00 €
	3,6	2,00	80,00 €	1,50	69,00 €	0,00	60,00 €	0,00 €	209,00 €	752,40 €
c)	2,6	2,00	80,00 €	3,50	161,00 €	0,00	0,00 €	0,00 €	241,00 €	626,60 €
Summen	27,9									7.834,14 €

Anzahl der Verleihungen und Verlängerungen von Nutzungsrechten / Ermittlung der Bemessungseinheiten

Nr.	Grabart	Länge	Breite	Grabfläche m²	Beiwert in Prozent		Nutzungs-jahre	Bemess. einheiten pro Grabart	Fallzahlen							Bemess. einheiten insgesamt		
					mehrfache Belegung	besondere Grabfelder			2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Mittelwert 2018-2022		Prognose	
Reihengräber																		
12.1	Reihengrab, Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren	1,20	0,60	0,72	0%	0%	20	14,40	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	
12.2	Reihengrab, Verstorbene im Alter über 5 Jahren	2,00	1,00	2,00	0%	0%	30	60,00	1	2	1	0	1	5	1,0	1,0	60,0	
12.3	Urnenreihengrab	0,80	0,60	0,48	0%	0%	20	9,60	0	0	2	2	1	5	1,0	1,0	9,6	
13.1	anonymes Urnengrab	0,30	0,30	0,09	0%	100%	20	3,60	1	0	1	2	0	4	0,8	0,8	2,9	
14.1	Reihengrab Urnenwand	0,60	0,60	0,36	0%	0%	20	7,20	8	7	4	5	2	26	5,2	3,2	23,0	
neu	Urnenbaumgrab	0,30	0,30	0,09	0%	100%	20	3,60	-	-	-	-	-	-	-	2,0	7,2	
neu	Grab im Sternenkinderfeld	0,30	0,30	0,09	0%	100%	20	3,60	-	-	-	-	-	-	-	0,5	1,8	
Wahlgräber																		
11.1	Wahlgrab, zweistellig	2,00	2,00	4,00	0%	20%	30	144,00	1	1	0	2	1	5	1,0	1,0	144,0	
11.2	Erdwahlgrab für Urnen, zweistellig	0,80	0,60	0,48	50%	20%	20	16,32	0	5	10	8	6	29	5,8	5,8	94,7	
14.2	Wahlgrab Urnenwand, zwei Grabstellen	0,60	0,60	0,36	50%	20%	20	12,24	3	5	2	5	2	17	3,4	3,4	41,6	
Summe (erstmalige) Verleihung von Nutzungsrechten									14	20	20	24	13	91	18,2	18,7	384,8	
Zubestattung/Verlängerung																		
								Mittelwert Jahre										
11.1	Wahlgrab, zweistellig	2,00	2,00	4,00	0%	20%	30	7,40	35,52	1	3	1	5	0	10	2,0	2,0	71,0
11.2	Erdwahlgrab für Urnen, zweistellig	0,80	0,60	0,48	50%	20%	20	9,40	7,67	5	2	5	3	5	20	4,0	4,0	30,7
14.2	Wahlgrab Urnenwand, zwei Grabstellen	0,60	0,60	0,36	50%	20%	20	6,70	4,10	2	3	4	1	5	15	3,0	3,0	12,3
Summe Fälle Zubestattung/Verlängerung									8	8	10	9	10	45	9,0	9,0	114,0	
Summe der Bemessungseinheiten									22	28	30	33	23		27,2	27,7	498,8	

Ermittlung der Dauer der Verlängerungen je Grabart

	Fett = Summe aller Verlängerungsjahre							2018	2019	2020	2021	2022	Summe		Mittelwert 2018-2022	
11.1	Wahlgrab, zweistellig							0	22	1	51	0	74		14,8	
	Jahre je Verlängerung							0,0	7,3	1,0	10,2	0,0			7,4	
11.2	Erdwahlgrab für Urnen, zweistellig							47	25	63	14	39	188		37,6	
	Jahre je Verlängerung							9,4	12,5	12,6	4,7	7,8			9,4	
14.2	Wahlgrab Urnenwand, zwei Grabstellen							7	12	32	1	48	100		20,0	
	Jahre je Verlängerung							3,5	4,0	8,0	1,0	9,6			6,7	
Summe Verlängerung Nutzungsrechte									54	59	96	66	87	362	72,4	

Grabnutzungsgebühr

Ermittlung der Kosten je Bemessungseinheit

	Kosten	flächenbezogen	fallbezogen
		20%	80%
Betriebskosten	29.117 €	5.823 €	23.294 €
Betriebserlöse	0 €	0 €	0 €
Kalkulatorische Kosten	39.858 €	7.972 €	31.886 €
Gesamtkosten	68.975 €	13.795 €	55.180 €
Bemessungseinheiten		498,8	466,5
Kosten je Bemessungseinheit		27,66 €	118,29 €

Ermittlung der Gebührensatzobergrenze je Grabart

Grabart	Bemessungseinheiten pro Grabart	Kosten je Bemessungseinheit	Gebühren flächenbez.	Fälle (zeitanteilige auf volle umgerechnet)	Zeit	Summe Jahre	Kosten je Jahr	Gebühren fallbezogen	Gebühren gesamt
Reihengräber				8,50					
Reihengrab, Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren	14,40	27,66 €	398,30 €	0,00	20	0,0	118,29 €	2.365,80 €	2.764,10 €
Reihengrab, Verstorbene im Alter über 5 Jahren	60,00	27,66 €	1.659,60 €	1,00	30	30,0	118,29 €	3.548,70 €	5.208,30 €
Urnenreihengrab	9,60	27,66 €	265,54 €	1,00	20	20,0	118,29 €	2.365,80 €	2.631,34 €
anonymes Urnengrab	3,60	27,66 €	99,58 €	0,80	20	16,0	118,29 €	2.365,80 €	2.465,38 €
Reihengrab Urnenwand	7,20	27,66 €	199,15 €	3,20	20	64,0	118,29 €	2.365,80 €	2.564,95 €
Urnenbaumgrab (neu)	3,60	27,66 €	99,58 €	2,00	20	40,0	118,29 €	2.365,80 €	2.465,38 €
Grab im Sternenkinderfeld (neu)	3,60	27,66 €	99,58 €	0,50	20	10,0	118,29 €	2.365,80 €	2.465,38 €
Wahlgräber				13,58					
Wahlgrab, zweistellig	144,00	27,66 €	3.983,04 €	1,49	30	44,7	118,29 €	3.548,70 €	7.531,74 €
Erdwahlgrab für Urnen, zweistellig	16,32	27,66 €	451,41 €	7,68	20	153,6	118,29 €	2.365,80 €	2.817,21 €
Wahlgrab Urnenwand, zwei Grabstellen	12,24	27,66 €	338,56 €	4,41	20	88,2	118,29 €	2.365,80 €	2.704,36 €
				22,08		466,5			

Gebühren für Grabeinfassungen

Grabart	Fallzahlen								Summe Kosten	
	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Mittelwert	Prognose	Betrag	Gesamt
Für ein Einzelgrab (100 x 225 cm)	0	0	1	0	0	1	0,2	1	249,50 €	249,50 €
Für ein Doppelgrab (Wahlgrab 210 x 240 cm)	1	0	0	1	1	3	0,6	1	312,00 €	312,00 €
Summe						4		2		561,50 €

Grabart	Bauhof 46,00 €	Verwalt. 40,00 €	Material 11,00 €	Gesamt
Einzelgrab	Std.	Std.	Meter	
Menge	3,0	1,0	6,5	
Kosten	138,00 €	40,00 €	71,50 €	249,50 €
Doppelgrab				
Menge	4,0	1,0	8,0	
Kosten	184,00 €	40,00 €	88,00 €	312,00 €

Gebührenpflichtige Grabräumungen

Erhebungen im nachhinein (Graberstellung bis 31.12.2013) und voraus (Graberstellung ab 01.01.2014)

Grabart	Fallzahlen								Summe	
	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Mittelwert	Prognose	Betrag	Gesamt
Räumung einer Grabstätte (Fälle)										
a) bei Wahlgräbern (Doppelgrab)	1	3	0	4	1	9	1,8	1,8	674,00 €	1.213,20 €
b) bei Reihengräbern	2	2	1	0	1	6	1,2	1,2	490,00 €	588,00 €
c) bei Reihengräbern für Kinder unter 5 Jahren	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	352,00 €	0,00 €
d) bei Urnengräbern	3	5	2	2	2	14	2,8	2,8	306,00 €	856,80 €
e) bei Urnenwänden	13	13	8	10	5	49	9,8	9,8	91,00 €	891,80 €
B) Gebührenkalkulation	19	23	11	16	9	78	15,6	15,6		3.549,80 €
f) Pflege eines vorzeitig abgeräumten Grabs (Jahre)										
1. bei Reihengrabstätten	15	5	5	5	3	33	6,6	6,6	69,00 €	455,40 €
2. bei Wahlgrabstätten	12	1	1	1	1	16	3,2	3,2	92,00 €	294,40 €
3. bei Urnengrabstätten	0	3	3	3	3	12	2,4	2,4	46,00 €	110,40 €
										860,20 €

4.410,00 €

Grabart	Bauhof Zeit Std.	Bauhof 46,00 €	Ent- sorgung	Verwalt. Zeit Std.	Verwalt. 40,00 €	Satz
Gebühren für die Räumung einer Grabstätte pro Fall						
a) bei Wahlgräbern (Doppelgrab)	14,0	644,00 €	10,00 €	0,5	20,00 €	674,00 €
b) bei Reihengräbern	10,0	460,00 €	10,00 €	0,5	20,00 €	490,00 €
c) bei Reihengräbern für Kinder unter 5 Jahren	7,0	322,00 €	10,00 €	0,5	20,00 €	352,00 €
d) bei Urnengräbern	6,0	276,00 €	10,00 €	0,5	20,00 €	306,00 €
e) bei Urnenwänden	1,5	69,00 €	2,00 €	0,5	20,00 €	91,00 €
f) Gebühren für die Pflege eines vorzeitig abgeräumten Grabs pro Jahr						
1. bei Reihengrabstätten	1,5	69,00 €				69,00 €
2. bei Wahlgrabstätten	2,0	92,00 €				92,00 €
3. bei Urnengrabstätten	1,0	46,00 €				46,00 €

Verwaltungsgebühren

Tatbestand	Fallzahlen								Summe Kosten	
	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	Mittelwert	Prognose	Betrag	Gesamt
Genehmigungen Grabmal	1	1	1	7	3	13	2,6	3	40,00 €	120,00 €
Summe						13		3	40,00 €	120,00 €

Verwaltungsgebühren	Verwaltung
	40,00 €
Genehmigung Grabmal	
Zeitaufwand in Stunden	1,00
Stundensatz	40,00 €
Gebührensatz gerundet	40,00 €

	Friedhofsgebühren	seit 2019 (=derzeitige Gebühr)	Gebühr neu ab 01.01.2024 (Geb.kalk.v.13.11.23)	Abweichung zu derzeitiger Gebühr (hier ab 01.01.24)		Kostendeckung	
§ 7	Durchführung von Trauerfeiern einschließlich Endreinigung	98,00	108,00	10,00		50%	
§ 8	Gebühr für Ausheben und schließen eines Grabes sowie allgem. Verw.aufwand.						
	Bestattung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr						
	in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen	675,00	698,00	23,00		100%	
	In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	710,00	698,00	-12,00		100%	
	In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die zweite Bestattung	entfällt					
	Bestattung bis z. 5 Lebensj. in Reihensgrabest.f.Erdbest.	526,00	263,00	-263,00	x	50%	
	Bestatt. Totgeb.vor Ablauf d. 6 Schwangersch.mon.	213,00	0,00	-213,00	x	0	
	Urnenbestattung in Urnenreihengrabstätte	270,00	310,00	40,00		100%	
	in Urnenwahlgrabstätte	270,00	310,00	40,00		100%	
	in einer Wahl- u. Reihengrabstätte (Sarggrab)	213,00	241,00	28,00		100%	
	in einer Gemeinschaftsgrabstätte f.anonyme Urnenbestatt.	270,00	310,00	40,00		100%	
	Bestatt. Aschenurnen in Urnenwandgrabstätten mit Verw.aufw.						
	für die Frontplatte Urnenwandgrabstätte	140,00	140,00	0,00		100%	
	für die Fronplatte Urnenwandgrabstätte u offenen und schließen	197,00	209,00	12,00		100%	
	x						
§ 9	Gebühr für die Umbettung	38,00	46,00	8,00		100%	
	x						
§ 11	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten u. Urnenwahlgrabstätten						
	Überlassung Wahlgrabstätte 30 Jahre	3.610,00	5.270,00	1.660,00		70%	
	Überlass. Urnen-Wahlgrabstätte (für 2 Urnen) f. 20 Jahre	1.300,00	1.970,00	670,00		70%	
	x						
§ 12	Erwerb Nutzungsrecht an Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte						
	Überlassung Reihengrab, Verstorbene Alter bis zu 5 Jahren	1.270,00	960,00	-310,00	x	35%	
	Grab Sternkinderfeld		0,00	0,00	neu	0%	Aufnahme in Friedhofsordnung erfolgt erst nach Fertigstellung der Friedhofsumgestaltung
	Überlassung Reihengrab, Verstorbene Alter über 5 Jahren	2.440,00	3.640,00	1.200,00		70%	
	Überlassung Aschenreihenstelle	1.210,00	1.840,00	630,00		70%	
	x						
§ 13	Nutzungsrecht Gemeinschaftsgrabstätten f. anonyme Urnengräber	1.120,00	1.720,00	600,00		70%	
	x						
§ 14	Erwerb Nutzungsrecht an Urnenwandgrabstätten						
	Urnenwandgrabstätte Beisetzung einer Aschenurne (Reihengrab)	1.170,00	1.790,00	620,00		70%	
	Urnenwandgrabstätte zur Beisetzung von zwei Aschenurnen	1.240,00	1.890,00	650,00		70%	
	x						
	Urnenbaumgrab (Reihengrab 20 J)		1.720,00		neu	70%	Aufnahme in Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung erfolgt erst nach Fertigstellung der Friedhofsumgestaltung
§ 15	Gebühren für Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften						
	Grabeinfassungen für Einzelgrab	210,00	240,00	30,00		100%	
	Grabeinfassungen für Doppelgrab	270,00	310,00	40,00		100%	
	x					100%	
§ 16	Gebühren Räumung einer Grabstätte						
	Wahlgrabstätten	562,00	674,00	112,00		100%	
	Reihengrabstätten	410,00	490,00	80,00		100%	
	Reihengrabstätten für Kinder unter 5 Jahren	296,00	352,00	56,00		100%	
	Urnengrabstätten	258,00	306,00	48,00		100%	
	Urnenwandgrabstätten	79,00	91,00	12,00		100%	
	x						
	Unterhaltung und Pflege vor Ablauf der Nutzungszeit abgeräumten Grabes wird für die Zeit bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine Gebühr je Jahr erhoben						
	Reihengrabstätten	57,00	69,00	12,00		100%	
	Wahlgrabstätten	76,00	92,00	16,00		100%	
	Urnengrabstätten	38,00	46,00	8,00		100%	
	x						
§ 17	Genehmigung Grabmal	40,00	40,00	0,00		100%	

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-198/2023
Datum, 14.11.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	28.11.2023
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	29.11.2023
Gemeindevertretung	07.12.2023

4. Änderung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden hier: Gebührenänderung mit Wirkung zum 01.01.2024

Sachdarstellung:

Der Main-Kinzig-Kreis hat den Kommunen in 06/2023 mitgeteilt, dass die Deponiegebühren aufgrund der Neukalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 die Deponiegebühren ab 01.01.2024 deutlich steigen werden.

Da die Gemeinde Niederdorfelden über keine Gebührenrücklagen verfügt und die Abfallgebühren kostendeckend zu erheben sind, wurde die Firma Schüllermann mit einer Nachkalkulation für das Jahr 2024 beauftragt.

Aufgrund des vorliegenden Ergebnisses ist eine Anhebung für den Restmüll um 7,1 % sowie für zusätzlichen Gefäße beim Bioabfall um 11,3% und Altpapier von 2,1 bzw. 2,2% erforderlich. (vgl. Gegenüberstellung in Anlage 3).

Die Kostensteigerungen gegenüber der Vorkalkulation für das Jahr 2023 fallen trotz der deutlichen Erhöhung vom MKK relativ gering aus. Nach Abzug der Kosten für Windsäcke (EUR 11.400 siehe Anlage 2) verbleiben gebührenfähige Kosten von EUR 685.190 gegenüber EUR 670.590 bei der Vorkalkulation.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Einige Abfallmengen sind in 2022 geringer ausgefallen als in 2021, was man auch an den aufgeteilten Ist-Kosten der Vorjahre erkennen kann (siehe Anlage 1 Nr. 5a); wir sind von Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 ausgegangen, der insbesondere bei Bioabfall immer noch deutlich unter 2021 liegt (483,60 To zu 517,64 To). Auch die Sperrmüllmengen liegen im Durchschnitt der letzten Jahre unter der Annahme lt. der Vorkalkulation (51,57 To zu 60,00 To).
- Für die Leistungen von Weisgerber sind etwas geringere Kosten zu erwarten als nach der Ausschreibung (=Grundlage Kalkulation 2023), hauptsächlich weil tatsächlich weniger Behälter im Umlauf sind (insg. 3.332 anstatt 3.493 Gefäße); entsprechend fallen weniger Kosten für Behältermiete und Abfuhr an. Zudem sind die Abfuhrkosten Sperrmüll gesunken wegen der geringeren Mengen (s.o. MKK).

Die neuen Abfallgebühren können den hinzugefügten Anlagen entnommen werden.

Es wird empfohlen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der 4. Änderung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden, gültig ab 01.01.2024, wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) 4. Änd.satzung z. Abfallsatz. ab 01.01.2024 – wurde per mail zugestellt -
- (2) Ergebnis Abfall Gebührenkalk. Firma Schüllermann 14.11.23 – wurde per mail zugestellt -
- (3) Abfallgebühren ab 01.01.24 – wurde per mail zugestellt -

4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am xx.xx.xxxx folgende

4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden

beschlossen:

Artikel 1

Die in der 3. Änderungssatzung beschlossene Änderung in § 8 der Abfallsatzung bleibt weiterhin bestehen.

Artikel 2

§ 14 Gebühren - erhält folgende neue Fassung:

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

60 l Gefäßes	337,92 EUR/Jahr
80 l Gefäßes	450,60 EUR/Jahr
120 l Gefäßes	675,84 EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	6.195,96 EUR/Jahr

jeweils bei wöchentlich wechselnder Leerung des Restmüllgefäßes und des Biogefäßes.

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von **7,50** EUR für 80 l abgegeben.

(4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 9 und sperriger Abfälle abgegolten.

(5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes	34,92 EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	160,20 EUR/Jahr,

jeweils bei vier - wöchentlicher Leerung.

b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes 161,16 EUR/Jahr

240 l Gefäßes 322,44 EUR/Jahr

jeweils bei ein / zwei - wöchentlicher Leerung.

Artikel 3

§ 17 Inkrafttreten - erhält folgende neue Fassung

Die 4. Änderung zur Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden vom 01.05.2013 unverändert.

Niederdorfelden, den 14.11.2023

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Niederdorfelden

Karl Markloff
Erster Beigeordneter

Abfallbeseitigung der Gemeinde Niederdorfelden
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und gebührenrelevanten Erlöse für das Jahr 2024

Nr. Bezeichnung	Teilergebnis-rechnungen			Durchschnitt 2020-2022 EUR	Entwurf Teilergebnis- haushalt 2024 EUR	Ansatz Gebühren- kalkulation 2024 EUR
	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR			
1 Personal- und Versorgungsaufwendungen	55.945	72.475	45.162	57.861	45.500 *	45.500
2 Aufwendungen für Material	1.206	624	2.163 *	1.331	5.500	2.340
3 Transportkostenzuschlag	0	36.311	27.829	21.380	0 *	0
4 Instandhaltung	0	0	0	0	6.500 *	6.500
5 Aufwendungen für Fremdentorgung	319.243	331.498	298.394	316.378	578.000	579.830
5a davon Entsorgungskosten (MKK)	200.580	195.547	158.822	184.983	260.000	223.560
5b davon Sonderabfallumlage (MKK)	18.138	18.087	17.793	18.006	18.000 *	18.000
5c davon Einsammlung, Behälter, KMS (Weisgerber)	93.155	105.229	107.183	101.856	300.000	324.910
5d davon Abfallkalender (Weisgerber)	0	0	2.034	678	(Ansatz unter Nr. 5c gilt	2.510
5e davon Behälteränderungsdienst (Weisgerber)	750	2.540	3.108 *	2.133	insgesamt	3.110
5f davon Entsorgung Grünabfälle	6.054	9.973	9.057	8.361	für 5c bis 5f)	7.350
5f davon sonstige Kosten Sammelstelle	566	122	397	362 *		390
6 Übrige Aufwendungen für bezogene Leistungen	624	576	269	490	8.000 *	8.000
7 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.286	1.428	962	1.225 *	1.500	1.320
8 Rechts- und Beratungskosten	1.533	2.569	19.082	7.728	12.000 *	12.000
9 Abschreibungen auf Anlagevermögen	401	400	238	346	100	120
10 Abschreibungen auf Forderungen	365	0	0	122	0	0
11 Reisekosten	0	0	28	9	0 *	0
12 Außerordentliche Aufwendungen	2.035	0	0	678	0	0
13 ILV-Kosten Verwaltung	35.756	57.854	51.828 *	48.479	51.800	59.560
14 ILV-Kosten Bauhof	7.989	9.071	5.521 *	7.527	5.500	6.340
15 Kalkulatorische Verzinsung	123	107	146	125	100	80
I. Summe Aufwendungen/Kosten	426.506	512.913	451.622	463.679	714.500	721.590
16 Verkauf Abfallsäcke	268	108	99	158	0	0
17 Verwaltungsgebühren	1.575	1.575	1.575	1.575	0	0
18 Erstattung Transportkosten	0	48.035	43.261	30.432	0 *	0
19 Erstattung DSD	5.047	5.033	4.951	5.010	5.000 *	5.000
20 Erstattung Altpapier	8.053	6.489	0	4.847	20.000 *	20.000
21 Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	55.838	0	0	18.613	0	0
22 Nicht gebührenfähige Erträge	800	800	0	533	0	0
23 ILV-Erlöse Windsäcke	0	65.196	23.616	29.604	20.000	0
II. Summe Erträge/Erlöse	71.581	127.236	73.502	90.772	45.000	25.000
III. Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag						696.590

Abfallbeseitigung der Gemeinde Niederdorfelden

Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger (Betriebsabrechnungsbogen)

Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gebühren- kalkulation EUR	Kostenstelle		Kostenträger							SUMME EUR	
			Gemein- kosten EUR	Sammel- stelle EUR	Rest- müll EUR	Bio- abfall EUR	Alt- papier EUR	Rest- müll- säcke EUR	Windel- säcke EUR	Sperr- müll EUR	DSD EUR		
1	Personal- und Versorgungsaufwendungen	45.500	45.500										45.500
2	Aufwendungen für Material	2.340	2.340										2.340
4	Instandhaltung	6.500		6.500									6.500
5	Aufwendungen für Fremdensorgung	579.830	23.620	191.350	168.670	138.800	25.460	40	8.920	22.970			579.830
6	Übrige Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.000	8.000										8.000
7	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.320		1.320									1.320
8	Rechts- und Beratungskosten	12.000	12.000										12.000
9	Abschreibungen auf Anlagevermögen	120		120									120
13	ILV-Kosten Verwaltung	59.560	59.560										59.560
14	ILV-Kosten Bauhof	6.340		6.340									6.340
15	Kalkulatorische Verzinsung	80		80									80
19	Erstattung DSD	-5.000									-5.000		-5.000
20	Erstattung Altpapier	-20.000					-20.000						-20.000
	Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	696.590	151.020	205.710	168.670	138.800	5.460	40	8.920	22.970	-5.000		696.590
Umlage I (KST Gemeinkosten)			-151.020	15.100	41.860	36.940	38.990	50	2.480	10.600	5.000		-151.020
Summe nach Umlage I			0	220.810	210.530	175.740	44.450	90	11.400	33.570	0		696.590
Umlage II (KST Sammelstelle, KTR Sperrmüll)				-220.810	254.380					-33.570			-254.380
Summe nach Umlage II				0	464.910	175.740	44.450	90	11.400	0			696.590
Umlage III (KTR Bioabfall und Altpapier Regelausstattung)					213.580	-169.130	-44.450						-213.580
Endsumme nach Umlagen					678.490	6.610	0	90	11.400				696.590

Abfallbeseitigung der Gemeinde Niederdorfelden
Ergebnis der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024
- Gebühren im Vergleich -

Abfall- fraktion	Gebührentatbestände/ Kostenträger	Leerungs- rhythmus	Gebühr neu Monat	Gebühr neu Jahr	derzeitige Gebühr	Abweichung zu derzeitiger Gebühr		Fall- zahlen
			EUR	EUR		EUR	relativ	Anzahl
Rest- müll	60 l Gefäß	zwei- wöchentlich	28,16	337,92	315,48	22,44	7,1%	837
	80 l Gefäß		37,55	450,60	420,60	30,00	7,1%	107
	120 l Gefäß		56,32	675,84	630,96	44,88	7,1%	207
	1.100 l Gefäß		516,33	6.195,96	5.784,00	411,96	7,1%	33
	Müllsack 80 l	einmalig		7,50	7,50	0,00	0,0%	12
Bio- abfall	120 l Gefäß zusätzlich	zwei- wöchentlich, Mai bis Oktober	13,43	161,16	144,84	16,32	11,3%	25
	240 l Gefäß zusätzlich	wöchentlich	26,87	322,44	289,68	32,76	11,3%	8
Alt- papier	240 l Gefäß zusätzlich	vier- wöchentlich	2,91	34,92	34,20	0,72	2,1%	
	1.100 l Gefäß zusätzlich		13,35	160,20	156,72	3,48	2,2%	

Abfallbeseitigung der Gemeinde Niederdorfelden

Ermittlung der Kapitalkosten für das Jahr 2024

Anlagevermögen	Zuordnung BAB (Anlage 2)	Anlagen im Bau EUR	Ansatz geplant EUR	relvanter Zugang (AHK) EUR	AfA 2024 rd. EUR	RBW 31.12.2024 rd. EUR
<u>Abschreibungen (AfA) und Restbuchwerte zum 31.12.</u>						
Lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis (ohne Anlagen im Bau, gerundete Werte)						
	Sammelstelle				120	1.993
<u>Geplante Zugänge bis 2024</u>						
	Sammelstelle	2.614	0	0	0	0
		2.614	0	0	120	1.993
Verzinsung des Anlagekapitals, berechnet nach der Restbuchwertmethode (auf Restbuchwerte am Jahresende)						
					Zinssatz	2024
					%	rd. EUR
						1.993
						0
						1.993
					4,0%	
						<u>80</u>

Anmerkung:

Für den Bereich Abfallbeseitigung hat die Gemeinde bisher keine Investitionszuschüsse erhalten bzw. ist kein Sonderposten vorhanden.

Abfallbeseitigung der Gemeinde Niederdorfelden								
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und gebührenrelevanten Erlöse für das Jahr 2024								
Nr.	Konto	Bezeichnung	Teilergebnis-rechnungen			Durchschnitt 2020-2022 EUR	Entwurf Teilergebnis- haushalt 2024 EUR	Ansatz Gebühren- kalkulation 2024 EUR
			2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR			
1	diverse	Personal- und Versorgungsaufwendungen	55.945	72.475	45.162	57.861	45.500 *	45.500
2	60101/6063	Aufwendungen für Material	1.206	624	2.163 *	1.331	5.500	2.340
3	6101000	Transportkostenzuschlag	0	36.311	27.829	21.380	0 *	0
4	616xxxx	Instandhaltung	0	0	0	0	6.500 *	6.500
5	6171000	Aufwendungen für Fremdentorgung	319.243	331.498	298.394	316.378	578.000	579.830
5a	6171000/6760000	davon Entsorgungskosten (MKK)	200.580	195.547	158.822	184.983	260.000	223.560
5b	6171000/7354900	davon Sonderabfallumlage (MKK)	18.138	18.087	17.793	18.006	18.000 *	18.000
5c	6171000	davon Einsammlung, Behälter, KMS (Weisgerber)	93.155	105.229	107.183	101.856	300.000	324.910
5d	6171000	davon Abfallkalender (Weisgerber)	0	0	2.034	678	(Ansatz unter Nr. 5c gilt	2.510
5e	6171000	davon Behälteränderungsdienst (Weisgerber)	750	2.540	3.108 *	2.133	insgesamt	3.110
5f	6171000	davon Entsorgung Grünabfälle	6.054	9.973	9.057	8.361	für 5c bis 5f)	7.350
5f	6171000	davon sonstige Kosten Sammelstelle	566	122	397	362 *		390
6	6179000	Übrige Aufwendungen für bezogene Leistungen	624	576	269	490	8.000 *	8.000
7	6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.286	1.428	962	1.225 *	1.500	1.320
8	677xxxx	Rechts- und Beratungskosten	1.533	2.569	19.082	7.728	12.000 *	12.000
9	6620000	Abschreibungen auf Anlagevermögen	401	400	238	346	100	120
10	6671020	Abschreibungen auf Forderungen	365	0	0	122	0	0
11	6850000	Reisekosten	0	0	28	9	0 *	0
12	7990000	Außerordentliche Aufwendungen	2.035	0	0	678	0	0
13	9100102	ILV-Kosten Verwaltung	35.756	57.854	51.828 *	48.479	51.800	59.560
14	9100402	ILV-Kosten Bauhof	7.989	9.071	5.521 *	7.527	5.500	6.340
15	9210000	Kalkulatorische Verzinsung	123	107	146	125	100	80
I.		Summe Aufwendungen/Kosten	426.506	512.913	451.622	463.679	714.500	721.590
16	5090000	Verkauf Abfallsäcke	268	108	99	158	0	0
17	5101000	Verwaltungsgebühren	1.575	1.575	1.575	1.575	0	0
18	5482000	Erstattung Transportkosten	0	48.035	43.261	30.432	0 *	0
19	5482000	Erstattung DSD	5.047	5.033	4.951	5.010	5.000 *	5.000
20	5482 (6171)	Erstattung Altpapier	8.053	6.489	0	4.847	20.000 *	20.000
21	5463000	Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich	55.838	0	0	18.613	0	0
22	5990200	Nicht gebührenfähige Erträge	800	800	0	533	0	0
23	9001000	ILV-Erlöse Windelsäcke	0	65.196	23.616	29.604	20.000	0
II.		Summe Erträge/Erlöse	71.581	127.236	73.502	90.772	45.000	25.000
III.		Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag						696.590

Abfallbeseitigung der Gemeinde Niederdorfelden
Mengendaten

Abfall- fraktion	Gebührentatbestände / Kostenträger	Mengeneinheit	2020 lt. MKK 17.8.22	2021 lt. MKK 17.8.22	Stand 2022 bzw. nach Ausschreibung	Vergabe lt. Tabelle 4.10.2022	2022 lt. MKK 3.8.23	Bestand am 25.7.23	Ansatz 2024 Kalkulation (Mengen DS außer Bring tw.)	Zum Vergleich: Ansatz 2023 Kalkulation	Pos. lt. Liste
Restmüll	60l Gefäße	Anzahl Gefäße je Jahr			845	785		837	837	845	1.1
	80l Gefäße	Anzahl Gefäße je Jahr			131	105		107	107	131	1.1
	120l Gefäße	Anzahl Gefäße je Jahr			226	195		207	207	226	1.1
	1.100l Gefäße	Anzahl Gefäße je Jahr			34	30		33	33	34	1.1
	Zwischensumme				1.236	1.115		1.184	1.184	1.236	
	Müllsäcke (80l)	Anzahl Säcke je Jahr			0	0			12	12	2.4
	Windelsäcke	Anzahl Säcke je Jahr			2.800	k.A.			2.800	2.800	2.4
	insgesamt Hol-System RM	Anzahl kg je Jahr	397.320	378.800			367.260		381.130	378.800	2.4
Bioabfall	120l Gefäße	Anzahl Gefäße je Jahr			1.043	1.085		1.000	1.000	1.043	1.2
	<i>davon zusätzlich</i>							25	25		
	240l Gefäße	Anzahl Gefäße je Jahr			75	30		45	45	75	1.2
	<i>davon zusätzlich</i>							8	8		
	Zwischensumme				1.118	1.115		1.045	1.045	1.118	
insgesamt Hol-System Bio	Anzahl kg je Jahr	481.600	517.640			451.570		483.600	517.640	3.3	
Papier	240l Gefäße	Anzahl Gefäße je Jahr			1.092	1.085		1.056	1.056	1.092	1.3
	<i>davon zusätzlich</i>							117	117		
	1.100l Gefäße	Anzahl Gefäße je Jahr			47	30		47	47	47	1.3
	<i>davon zusätzlich</i>							13	13		
	Zwischensumme				1.139	1.115		1.103	1.103	1.139	
insgesamt Hol-System	Anzahl kg je Jahr	232.680	224.200			223.480		226.790	224.200	4.3	
Sperrmüll	Abholung von Sperrmüll	Anzahl kg je Jahr	60.450	45.660	150.000	150.000	48.610		51.570	60.000	5.1
	<i>davon mind. 20% Holzanteil</i>		40.400	2.970			11.690		18.350		
	<i>davon weniger als 20% Holzanteil</i>		20.050	42.690			36.920		33.220		
Bringsystem	Papierabfall	Anzahl kg je Jahr	30.190	44.010	40.000		26.640		33.610	40.000	6.4
	Holz A1-A3 (wiederverwertbar)	Anzahl kg je Jahr	116.540	114.970	12.000		88.730		106.750	114.970	6.4
	Holz A4 (behandelt)	Anzahl kg je Jahr	4.070	21.870	80.000		3.550		9.830	21.870	6.4
	Restmüll	Anzahl kg je Jahr	74.530	98.090	110.000		98.140		90.250	98.090	6.4

Kategorie	Gefäß	Gebühr ab 01.01.23	Gebühr ab 01.01.24 lt. Schüllermann	Abweichung zur derzeitigen Gebühr	Steigerung in %	durch 12 teilbar mtl. Ab 01.01.23	durch 12 teilbar mtl. Ab 01.01.24	Erhöhung ab 2024 mtl.	Steigerung in %
0021	Restmülltonne 60 L (inkl. Grundausst.)	315,48 €	337,92 €	22,44 €	7,1	26,29 €	28,16 €	1,87 €	7,1
0051	Restmülltonne 80 L (inkl. Grundausst.)	420,60 €	450,60 €	30,00 €	7,1	35,05 €	37,55 €	2,50 €	7,1
0041	Restmülltonne 120 L (inkl. Grundausst.)	630,96 €	675,84 €	44,88 €	7,1	52,58 €	56,32 €	3,74 €	7,1
0031	Restmülltonne 1.100 L (inkl. Grundausst.)	5.784,00 €	6.195,96 €	411,96 €	7,1	482,00 €	516,33 €	34,33 €	7,1
	zusätzliche Gefäße über die Grundausst.:								
2041	Biotonne 120 L zusätzlich	144,84 €	161,16 €	16,32 €	11,3	12,07 €	13,43 €	1,36 €	11,3
2061	Biotonne 240 L zusätzlich	289,68 €	322,44 €	32,76 €	11,3	24,14 €	26,87 €	2,73 €	11,3
1061	Papiertonne 240 L zusätzlich	34,20 €	34,92 €	0,72 €	2,1	2,85 €	2,91 €	0,06 €	2,1
1031	Papiertonne 1.100 L zusätzlich	156,72 €	160,20 €	3,48 €	2,2	13,06 €	13,35 €	0,29 €	2,2
9241	Biotonne 120l inkl.								
9261	Biotonne 240l inkl.								
9161	Papiertonne 240l inkl.								
9131	Papiertonne 1.100l kl.								
	80 l Abfallsack	7,50 €	7,50 €	0,00 €					



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-173/2023
Datum, 12.10.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	17.10.2023
Gemeindevertretung	09.11.2023
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	29.11.2023
Gemeindevertretung	07.12.2023

Haushalt für das Jahr 2024 mit Anlagen

- Beratung Gemeindevorstand am 17.10.2023
- Einbringung Gemeindevertretung am 09.11.2023
- Beratung in der gemeinsamen Sitzung HFSA + PUKA am 29.11.2023
- Beschlussfassung Gemeindevertretung am 07.12.2023

Sachdarstellung:

Der Haushaltsplan Jahr 2024 der Gemeinde Niederdorfelden wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Aktuelle Änderungen, die sich bis zu den jeweiligen Haushaltsplanberatungen ergeben, werden zum Beratungstag in Form einer Änderungsliste im Excel-Format vorgelegt.

Der Haushalt wurde unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen erstellt. Der Finanzplanungserlass vom 11.10.2023 wurde berücksichtigt.

Der Ausgleich von Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis konnte im Jahr 2022 wahlweise durch die ordentliche oder außerordentliche Rücklage ausgeglichen werden. Dies gilt auch für den Ausgleich des geplanten Fehlbetrages für das Jahr 2023. **Diese haushaltsrechtliche Lockerung wird lt. Finanzplanungserlass vom 11.10.2023 für das Jahr 2024 nicht mehr gewährt.** Aufgrund des Finanzplanungserlasses wird die für die Haushaltsjahre 2020-2023 vorgesehene Erleichterung nicht fortgeführt, dass Fehlbeträge der Ergebnisrechnung auch unter Rückgriff auf zum 31.12.2020 vorhandene Bestände der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden können.

Die Rücklagenentwicklung zeigt, dass zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses Jahr 2024 die ordentliche Rücklage ausreicht und somit der Ausgleich des Defizits im ordentlichen Ergebnis Jahr 2024 in Höhe von 892.800 Euro durch die vorhandene ordentliche Rücklage gedeckt werden kann. Somit gilt der Haushalt als ausgeglichen.

Bei der Haushaltsplanerstellung wird davon ausgegangen, dass kein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt werden muss.

Der geplante Finanzmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres (01.01.2024) wurde auf Basis der Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung der noch für das Jahr 2023 vorhandenen Haushaltsreste sowie der noch fälligen Ein- und Auszahlungen ermittelt. Dieser Bestand wird mit Genehmigung durch die Gemeindevertretung - vor der Beantragung der Haushaltsgenehmigung auf seine Höhe hin geprüft und anpasst. Es wird mit

einem positiven Zahlungsmittelbestand zum 01.01.2024 in Höhe von 9.580.000 Euro geplant. Die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von -3.199,900 Euro können somit finanziert werden.

Der geplante Bestand an Zahlungsmittel zum 31.12.2023 weist einen positiven Finanzmittelbestand mit einer Liquidität in Höhe von 9.580.000 Euro aus. Dieser Zahlungsmittelüberschuss wird u.a. zur Finanzierung der gebundenen Liquidität (hier: § 106 Nr. 6 HGO = insbesondere Haushaltsreste aus VJ) benötigt. Da die geplante Tilgung von Krediten in Höhe von 440.000 Euro nicht aus den Zahlungsmitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden kann, wird die gesetzliche Vorgabe nicht erfüllt..

Lt. Finanzplanungserlass entfällt ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend **ungebundene Liquidität** für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung stehen. Die Gemeinde geht mit der vorgelegten Finanzplanung davon aus, dass ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung stehen. Daher wird für den Haushalt Jahr 2024 kein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt.

Im Jahr 2024 wird ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo) in Höhe von 3.741.700 Euro geplant. Dem gegenüber stehen eine geplante Darlehensaufnahme von 1.300.000 Euro sowie die vorhandenen liquiden Mittel.

Beschlussvorschlag:

Dem Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2024 wird zugestimmt.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-174/2023
Datum, 12.10.2023

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	17.10.2023
Gemeindevertretung	09.11.2023
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	29.11.2023
Gemeindevertretung	07.12.2023

Investitionsprogramm Haushalt 2024 incl. mittelfristiger Planung

- Beratung Gemeindevorstand am 17.10.2023
- Einbringung Gemeindevertretung am 09.11.2023
- Beratung in der gemeinsamen Sitzung HFSA + PUKA am 29.11.2023
- Beschlussfassung Gemeindevertretung am 07.12.2023

Sachdarstellung:

Das Investitionsprogramm für das Jahr 2024 incl. mittelfristiger Planung wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Aktuelle Änderungen, die sich zu den jeweiligen Haushaltsplanberatungen ergeben, werden zum Beratungstag in Form einer Änderungsliste im Excel-Format vorgelegt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage enthält das Investitionsprogramm Investitionsauszahlungen in Höhe von 4.055.200 Euro. Das Investitionssaldo beträgt 3.741.700 Euro.

Auf Investitionsauszahlungen in Höhe von >30.000 € entfallen 60.000 € für den Ankauf von Grundstücken, 200.000 € für Planungskosten Rathausneubau, 39.700 € für Bauhofgeräte, 100.000 € für Halle incl. Regalsystem, 100.000 € für mobile Notfallausrüstung zur Schaffung von Betreuungsplätzen, 40.000 € für Anschaffungen Flüchtlingsunterkunft, 1.200.000 € für den Bau einer Flüchtlingsunterkunft, 75.000 € für die Energetische Sanierung der Lichtkuppel im Kita Lindenplatz, 1.300.000 € für die Kläranlagenerweiterung (Mehrkosten), 400.000 € Hainstraße, 100.000 € für barrierefreie Maßnahmen, 130.000 € Umgehungsgerinne (Mehrkosten) sowie 40.000 € für Umgestaltung Friedhof (Mehrkosten).

Zur Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen steht eine geplante Darlehensaufnahme in Höhe von 1.300.000 Euro sowie die vorhandenen liquiden Mitteln zum 01.01.2024 in Höhe von 9.580.000 Euro gegenüber.

Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegtem Investitionsprogramm für das Jahr 2024 incl. mittelfristiger Planung wird zugestimmt.